

Schwierigkeiten fließe und ein Einvernehmen mit dem Ressortministerium deshalb nicht zu erreichen wäre, so glaubt die Minorität, daß in solchem Falle das Gesamtministerium der Praxis näher steht, als die Oberrechnungskammer, welche ihrem ganzen Berufe nach eine Behörde ist, die vom grünen Tische aus, ohne irgend welche Berührung mit dem Leben, ihren Functionen nachgehen wird.

Präsident Dr. Schaffrath: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter.

Referent Dr. Pfeiffer: Wenn von dem Herrn Abg. Sache behauptet worden ist, daß von Seiten der Majorität beabsichtigt wird, die Oberrechnungskammer über die Staatsregierung und über die Ministerien zu stellen, so ist das, wenn der Beweis dafür aus diesem Vorschlage genommen werden soll, vollständig unrichtig. Hier erscheint die Oberrechnungskammer, selbst wenn sie in einem Fall des Zweifels die letzte, oberste Stimme haben soll, nicht deswegen als entscheidend, weil sie über das Ministerium gestellt werden soll, sondern deswegen, weil sie gewissermaßen als sachverständige Behörde in dieser Beziehung zu wirken hat. Bloß in dieser Rücksicht hat die Majorität vorgeschlagen, ihr das letzte Wort in Fällen der Streitigkeit zu geben.

Was übrigens die Sache selbst betrifft, so habe ich schon erklärt, daß möglicherweise darüber irgend ein Ausgleich zu treffen sein wird. Vorläufig würde ich doch bitten, diesen von der Majorität der Deputation vorgeschlagenen Satz anzunehmen, da ja möglicherweise später auf eine andere Form eingegangen werden kann.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich komme zur Abstimmung.

„Will die Kammer in § 13, wie die gesammte Deputation vorschlägt, Absatz 1 und 2 annehmen?“

Ist einstimmig genehmigt.

Nun stelle ich die erste Frage auf den Abänderungsantrag der Majorität und frage:

„Will die Kammer, wie die Majorität der Deputation S. 148 zu § 13 vorschlägt, dem letzten Satze in Absatz 3 „entstehen Meinungsverschiedenheiten u. s. w.“ folgende Fassung geben:

„entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Beiden, so steht der Oberrechnungskammer die entscheidende Stimme zu.“

Gegen 33 Stimmen ist der Vorschlag der Majorität angenommen.

„Will nunmehr die Kammer den ganzen § 13 mit der beschlossenen Aenderung annehmen?“

Ist einstimmig bejaht.

Zu § 14 hat der Abg. Jordan den Antrag gestellt, statt des zweiten Absatzes folgende Fassung anzunehmen:

„Insoweit vor Einsendung der Rechnungen eine Prüfung derselben bei dem Ressortministerium oder bei von dem letzteren beauftragten oberen Verwaltungsbehörde stattfindet, ist bei Einsendung der Rechnungen nebst Zubehör das Ergebnis dieser Prüfungen der Oberrechnungskammer mitzutheilen und letzterer zu überlassen, davon bei der Revision der Rechnungen Gebrauch zu machen.“

Abg. Jordan hat das Wort.

Abg. Jordan: Zur Motivirung des Abänderungsantrages habe ich Folgendes zu erwähnen: Der zweite Absatz des § 14 setzt ganz bestimmt voraus, daß die jetzige Einrichtung, wonach bei den einzelnen Ressortministerien Rechnungen in einer die Justification vorbereitenden Weise geprüft werden, bis zu einem gewissen Grade in der Hauptsache fortbestehen bleibt. Ich will nun bei dieser Gelegenheit die Frage nicht specieller erörtern, ob die Ansicht der Regierung, es sei nicht durch entsprechende Maßnahmen eine Ersparniß bei den einzelnen Verwaltungsressorts möglich durch Beschränkung der Prüfungsarbeiten, richtig sei, — ich will vielmehr diese Frage vollständig der Budgetberathung, wohin sie meiner Meinung nach gehört, überlassen; möchte aber doch verhüten, daß nicht schon jetzt durch Aufnahme jenes Absatzes des § 14 die Voraussetzung in dem Gesetz zum Ausdruck gebracht wird, daß die jetzigen Einrichtungen in Bezug auf die separaten Rechnungsexpeditionen in unveränderter Weise fortbestehen bleiben. Deshalb hatte ich die Absicht, die Kammer zu bitten, den ganzen Absatz 2 zu streichen. Um mich aber so weit wie möglich an die Vorlage anzuschließen, bitte ich nur darum, die Aenderung, wie sie Ihnen in meinem Antrage vorliegt, zu acceptiren, welche die Möglichkeit des bisher beobachteten Verfahrens für gewisse Fälle aufrecht erhält, jedoch vermerkt, daß dies im Gesetze ausdrücklich aufgenommen wird.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich will den Antrag der Kammer noch einmal mittheilen, ehe ich ihn zur Unterstützung bringe.

(Geschieht.)

„Wird dieser Antrag des Abg. Jordan unterstützt?“

Zahlreich.

Wünscht Jemand das Wort? — Der Herr Staatsminister!